

hierarchia jurisdictionis zählt nur zwei Stufen, welche auf dem *jus divinum* beruhen: **Primas** und **Episcopat**. Von beiden Stufen haben sich aber nach kirchlichem Rechte mannigfache Unterstufen abgezweigt, nämlich von dem Primat die Aemter der Patriarchen, Erzbischofen, Primaten, Erzbischöfe, von dem Episcopate die Aemter der Archidiaconen, Decane u. s. f. (vgl. d. Art. Hierarchie [Phillips]), wo eine etwas abweichende Darlegung versucht wird).

Während über die *potestas ordinis* bei der Lehre von den Sacramenten, namentlich von der Priesterweihe, zu handeln ist (s. die betreffenden Artt.), muß es hier genügen, die *potestas jurisdictionis* in Kürze zu besprechen. Herkömmlich scheidet man dieselbe: 1. nach ihrem Inhalte in die gesetzgebende, richterliche und Executiv- oder Zwangsgewalt (*potestas legislativa, judiciaria und executiva* oder *coactiva*). Den dogmatischen Beweis für diese dreifache Gewalt der Kirche s. bei Mazzella l. c. n. 757—765. Daß ferner diese dreifache Gewalt aus dem Begriff der Kirche als *societas perfecta* nothwendig sich ergibt, s. Tarquini l. c. 5 sqq.; Moulart a. a. O. 407 ff.; Cavagnis l. c. I, 60 sqq. Gegen diese allgemein und mit Recht adoptirte Dreitheilung polemisiert Hufschius (a. a. O. I, 167) ohne stichhaltigen Grund. Denn gesetzt auch, diese Scheidung wäre aus dem Gebiete des Staatsrechts herübergenommen, so kann es nur consequent erscheinen, der Kirche als *societas perfecta* analoge Gewalten beizulegen, wie sie der Staat auf seinem Gebiete in Anspruch nimmt. Es leuchtet aber sofort ein, daß eine gesetzgebende und richterliche Gewalt ohne entsprechende Executiv- fast illusorisch wäre. — 2. Object der kirchlichen Jurisdiction ist a) dasjenige, was jeder katholische Christ zu glauben hat, b) alles, was jedem Mitglied der katholischen Kirche, sei es als Cleriker, sei es als Laie, zu thun obliegt. In beiden Richtungen entsaltet sich dementsprechend die dreifache Jurisdictionsgewalt der Kirche, nämlich die gesetzgebende a) in der propositio der Glaubenslehren, b) in dem Erlaß der Disciplinargebote; die richterliche a) in der Entscheidung der Glaubensstreitigkeiten, b) in der sog. Civilgerichtsbarkeit, welche entweder strittige (*contentiosa*) oder freiwillige (*voluntaria*) ist (letztere gehört als vorwiegend administrative, außergerichtliche Function zu der Executivgewalt); endlich die vollziehende Gewalt a) in der Bestrafung des Irr- und Unglaubens, Inquisition (s. d. Art.), b) in der Bestrafung der Verbrechen gegen die kirchliche Disciplin, Strafgerichtsbarkeit (s. d. Art. Proceß, canonischer). — 3. Dem Umfange nach erstreckt sich die *potestas jurisdictionis* der Kirche soweit, als die Erreichung ihres Zweckes dieß erfordert. Dieß folgt aus dem Begriff der *societas perfecta*. Da nun aber die an sich rein geistigen und übernatürlichen Ziele der Kirche die Anwendung weltlicher und natürlicher Mittel, sowie die Befolgung weltlicher und natürlicher Hemmnisse noth-

wendig voraussetzen, so muß die Kirche, wenigstens insofern diese Nothwendigkeit vorliegt, auch eine Jurisdiction in zeitlichen Dingen für sich in Anspruch nehmen. Allerdings wäre es Pflicht des *brachium saeculare*, in dieser Hinsicht der Kirche Beistand und Schutz zu gewähren, und je mehr der Staat sich dieser seiner Pflicht bewußt ist und ihr gerecht wird, desto weniger wird die Kirche sich veranlaßt sehen, mit zeitlichen Angelegenheiten sich zu befassen. Immerhin gibt es aber hier Gebiete, welche die Kirche selbst dem bestgesinnten Staate nie völlig überlassen kann, ohne die freie Entfaltung ihrer eigentlichen Thätigkeit in Frage zu stellen. Man denke nur an die kirchliche Vermögensverwaltung (s. d. Art.). Wie weit nun aber diese *potestas ecclesiae in temporalia* sich erstreckt, ist auch unter katholischen Theologen und Canonisten sehr bestritten. (Vgl. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, 377 ff.; Moulart a. a. O. 168 ff.) Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Bezeichnung *jurisdictio kirchenrechtlich* in verschiedenem Sinne gebraucht wird. Denn nicht bloß die Gerichtsbarkeit im engeren Sinne als Criminal- oder Civil- (strittige) Gerichtsbarkeit, sondern auch die rein administrativen Functionen, mit einem Worte das ganze äußere Kirchenregiment wird *jurisdictio* genannt. (Auch die Befugniß *pro foro interno* [s. d. Art. Forum] sive *sacramentali* sive *non sacramentali*. Sünden u. s. f. nachzulassen, wird analog *jurisdictio* genannt, nicht bloß insofern es sich um die Ausübung des Richteramtes *pro foro interno* bei dem Nachlaß der Sünden handelt, sondern auch insofern eine *gratia* für das Gewissensforum verlihen, also ein bloß administrativer Act gesetzt wird.) Im Einklang mit diesem kirchenrechtlichen Sprachgebrauch heißt jeder Träger der kirchlichen Jurisdiction, mag dieß eine judiciale oder eine bloß administrative oder beides zugleich sein, *judex* (vgl. die Decretaltitel: *De judice delegato* und *De judice ordinario*). Ueber die *jurisdictio ordinaria, delegata, quasi ordinaria* u. s. f. s. d. Art. Delegation. [Kreuzwald.]

Kirchengut, s. Kirchenvermögen.

Kircheninventar (*inventarium*, in der Gesetzssprache auch *repertorium*, *synopsis bonorum*, ἀναγραφὴ) ist überhaupt ein Verzeichniß von dem Eigenthum einer Kirche. Nach dem bestehenden Sprachgebrauch ist dasselbe eine unter öffentlicher Auctorität verfaßte Beschreibung aller nutzbringenden Rechte und aller beweglichen und unbeweglichen Habe einer Kirche; oder es ist die Beschreibung der Utenfilien, die zum Kirchengebrauche vorhanden sind. Da der Ausdruck *inventarium* häufig von dem Complexe beweglicher Gegenstände, z. B. bei einem Landgute, gebraucht wird, so kann man unter Kircheninventar auch bei einer Kirche angehörigen Gegenstände und Verhältnisse verstehen, ohne daß dabei an ein bestimmtes Verzeichniß zu denken ist. Nach dem römischen Rechte wird von jedem Verwalter fremden Ver-